

VERBRINGEN DER WÖCHENTLICHEN RUHEZEIT IM FAHRZEUG



Neben Frankreich und Belgien, wo die Abhaltung der wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug (Schlafkabine) schon seit längerem verboten ist, hat nun auch Deutschland per Gesetz ein derartiges Verbot eingeführt. Ab dem 25. Mai 2017 ist das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug somit auch in Deutschland verboten und wird mit Geldstrafe sowohl für Fahrer als auch Unternehmer geahndet.

Lenker, die der europäischen Lenk- und Ruhezeitenverordnung (561/2006) unterliegen, müssen einmal pro Woche (Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) folgende wöchentliche Ruhezeit abhalten:

- Mindestens je 45 Stunden (**regelmäßige** Ruhezeit) in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, oder
- Mindestens 1 x 24 Stunden (**reduzierte** Ruhezeit) sowie 1 x 45 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen bei Ausgleich der Reduzierung bis Ende der dritten Folgewoche

Wann muss die wöchentliche Ruhezeit außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden?

Außerhalb des Fahrzeuges muss die „**regelmäßige**“ wöchentliche Ruhezeit verbracht werden. Unter „regelmäßiger“ wöchentlicher Ruhezeit versteht man eine wöchentliche Ruhezeit von **mindestens 45** zusammenhängenden Stunden. Wesentlich ist zusätzlich, dass die Ruhezeit an einem Ort mit geeigneter Schlafmöglichkeit gehalten wird (=vom Arbeitgeber bezahlte Unterkunft in Herberge, Motel, etc. oder gleichwertige private Unterkunft bei Verwandten, Freunden, etc.). Wird die wöchentliche nicht außerhalb des Fahrzeuges bzw. nicht an einem Ort mit geeigneter Schlafmöglichkeit verbracht, drohen Strafen (Bußgelder) für Unternehmen und/oder Fahrer

Wann darf die wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug (Schlafkabine) verbracht werden?

Im Fahrzeug (in der Schlafkabine) darf die „**verkürzte**“ wöchentliche Ruhezeit verbracht werden. Unter „verkürzter“ wöchentlicher Ruhezeit versteht man jede Ruhezeit von **mindestens 24** Stunden und **weniger als 45** Stunden. Auch tägliche Ruhezeiten dürfen im Fahrzeug verbracht werden.

Beispiel:

Woche 1: 45 Stunden (regelmäßige Wochenruhe – außerhalb des Fahrzeuges)
 Woche 2: 35 Stunden (verkürzte Wochenruhe – kann in der Schlafkabine stattfinden)
 Woche 3: 45 Stunden (regelmäßige Wochenruhe – außerhalb des Fahrzeuges)
 Woche 4: 24 Stunden (verkürzte Wochenruhe – kann in der Schlafkabine stattfinden)
 Woche 5: **55** Stunden (3. Folgewoche nach verkürzter Ruhezeit in Woche 2, daher: regelmäßige Wochenruhe 45 Stunden + 10 Stunden Ausgleich für verkürzte Ruhezeit von nur 35 Stunden – außerhalb des Fahrzeuges)

Zusammenfassung - Übersicht

Verbringung der wöchentlichen Ruhezeit in der Fahrerkabine ja/nein?				
Unterscheidung:	Dauer:	Verbringung in Fahrerkabine erlaubt?	Verboten in:	Strafen:
„ regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“	Mind. 45 h	NEIN	Frankreich, Belgien, Deutschland	<u>Frankreich:</u> bis zu € 30.000 <u>Belgien:</u> € 1.800 (Fahrer) <u>Deutschland:</u> € 1.500,- (Unternehmer), € 500,- (Fahrer)
„ reduzierte wöchentliche Ruhezeit“	Mind. 24h und weniger als 45 h	JA		

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!